

Preisblatt Publikation

Entgelte für die Nutzung der Strom-Netzinfrastruktur

Industriernetzgesellschaft Schkopau mbH

gültig ab: 01. Jan 2023

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Entnahme in	Jahrespreissystem						Monatspreissystem § 19 Abs. 1 StromNEV	
	b < 2.500 h/a			b >= 2.500 h/a			Leistung Euro/kW/Mo	Arbeit Ct/kWh
	Leistung Euro/kW/a	Leistung Euro/kW/day	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Leistung Euro/kW/day	Arbeit Ct/kWh		
Hochspannung ** HS	11,13	0,0304931	3,75	102,45	0,2806849	0,10	17,08	0,10
Umspannung HS/MS HS/MS	14,47	0,0396438	4,05	104,23	0,2855616	0,46	17,37	0,46
Mittelspannung * MS	18,99	0,0520273	4,70	115,20	0,3156164	0,85	19,20	0,85
Umspannung MS/NS MS/NS	20,14	0,0551780	5,64	145,03	0,3973424	0,64	24,17	0,64
Niederspannung NS	23,04	0,0631232	6,15	155,51	0,4260547	0,86	25,92	0,86

* Bei einer Entnahme (bzw. Einspeisung) in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein individueller Mengenaufschlag (bzw. -abschlag) auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

** Bei einer Entnahme (bzw. Einspeisung) in Hochspannung und Messung in Mittelspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein individueller Mengenaufschlag (bzw. -abschlag) auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer Leistung in		bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
		Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Hochspannung	HS	27,82	33,38	38,95
Umspannung HS/MS	HS/MS	36,18	43,42	50,66
Mittelspannung	MS	47,49	56,98	66,48
Umspannung MS/NS	MS/NS	50,35	60,42	70,49
Niederspannung	NS	57,61	69,13	80,66

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP NS)		Grundpreis	Arbeitspreis
		Euro/a	Ct/kWh
Haushalt/Kleingewerbe	ohne Bedarfsartendifferenzierung	0,00	7,83

Preisblatt Publikation

Entgelte für die Nutzung der Strom-Netzinfrastruktur

Industriernetzgesellschaft Schkopau mbH

gültig ab: 01. Jan 2023

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB)

*Jahresentgelte für Miete sind excl. Messentgelt abzurechnen

Kunden mit Leistungsmessung

MSB incl. monatlicher Messung	MSB Euro/a	MSB Euro/day	Zusatzmessung Euro/Messung	exl. Messung* Euro/a
HS-Lastprofil	1900,00	5,2054794	50,00	1850,00
Preisabschlag für kundens.gest. Wandlersatz	1538,00	4,2136986		1538,00
MS-Lastprofil	550,00	1,5068493	50,00	500,00
Preisabschlag für kundens.gest. Wandlersatz	188,00	0,5150684		188,00
NS-Lastprofil	380,00	1,0410958	50,00	330,00
Preisabschlag für kundens.gest. Wandlersatz	18,00	0,0493150		18,00

Kunden ohne Leistungsmessung

MSB incl. jährlicher Messung	MSB Euro/a	MSB Euro/day	Zusatzmessung Euro/Messung	exl. Messung* Euro/a
Eintarifzähler	6,80	0,0186301	1,80	5,00

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

Zusatzeinrichtungen

MSB	MSB Euro/St/a
Wandler	18,00
Telekommunikationskomponente (z.B. GSM)	60,00
Entgelt Impulsweitergabe	18,00

Netzumlagen (§ 19 StromNEV-, KWKG-, Offshore-, AbLaV-Umlage)

Die aktuell zu berechnenden Umlagen sind unter folgendem Internetlink abrufbar: <http://www.netztransparenz.de>

Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.
Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.
Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.
Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich. Bei singulärer Entnahme nach §19/3 StromNEV kommt zusätzlich zu den individuell zu kalkulierenden singulär genutzten Betriebsmitteln das Netzentgelt der vorgelagerten Netzebene zur Anwendung.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Bd >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.